



21. März 2001

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Revier-Schmidberg II

Der Erlass bildet die Grundlage für die Überbauung des Gebietes Revier-Schmidberg. Eine Vorprüfung hat nicht stattgefunden. Im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass das Plangebiet vom Revierbach tangiert wird, welcher als teilweise eingedoltes Gewässer entlang der westlichen Grenze der Grundstücke Nrn. 1331, 2351, 2968 und 2969 verläuft.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Ihres Baureglementes beträgt der Abstand ab Rohrachse von Bauten und Anlagen gegenüber Eindolungen im nichtüberbauten Gebiet 5.0 m plus 1,5 mal die Sohlentiefe. Aufgrund der örtlichen Situation ergibt dies einen Gewässerabstand von 6,5 m. Westlich des Grundstückes Nr. 2969 befindet sich Wald, gegenüber welchem im Überbauungsplan eine Baulinie für Bauten und Anlagen mit einem Abstand von zehn Metern festgelegt werden soll. Diese Baulinie verläuft bis unmittelbar an das eingedolte Gewässer, was zur unzweckmässigen Lösung führt, dass sich der Wald- und der Gewässerabstand überschneiden. Aus diesem Grund ist die Waldabstandslinie ab dem Gewässer bis zum Berührungspunkt mit dem Gewässerabstand, d.h. 6,5 m entfernt, aufzuheben. Sie haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

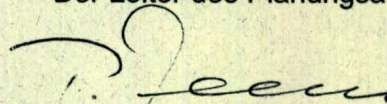
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Waldabstandslinie wird entsprechend gekürzt. Bei der Überbauung der Grundstücke Nrn. 2968 und 2969 ist der Gewässerabstand gegenüber dem eingedolten Gewässer zu beachten.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung